Deutscher Sozialgerichtstag 2026

Europarechtliche und betroffenen-sensible Entwicklungspotenziale des SGB XIV

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Roter Faden



Europarechtlicher Rahmen

Welche Kompetenzen hat die EU für Opferrechte und Entschädigung?



Richtlinie (EU) 2026/1472

Welche Mindeststandards werden gestärkt – und wo liegen die Grenzen?



Umsetzung in Deutschland

Wo bestehen rechtliche oder praktische Lücken?



Gemeinsame Diskussion

Was sollte über die Mindestanforderungen hinaus geschehen – insbesondere im SGB XIV?

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Roter Faden



Europarechtlicher Rahmen

Welche Kompetenzen hat die EU für Opferrechte und Entschädigung?

Opferschutz als Aufgabe der EU

Art. 82 Abs. 2 Buchst. c AEUV

Soweit dies zur

Erleichterung der gegenseitigen **Anerkennung gerichtlicher Urteile** und Entscheidungen

sowie der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit** in Strafsachen

mit **grenzüberschreitendem Bezug**

erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat [...] durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen.

Diese Mindestvorschriften betreffen:

[...]

c) die Rechte der Opfer von Straftaten.

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Verständnis der Kommission

„Die Mindestvorschriften für die Rechte der Opfer von Straftaten sind **nicht auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt**. […]

Mindeststandards für nationale Vorschriften [können] **das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten** stärken und dadurch die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen in Strafsachen erleichtern.

[…] Die Justizbehörden müssen darauf vertrauen können, dass Opfer im übernehmenden Mitgliedstaat gleichwertigen Zugang zu Unterstützung und Schutz, zur Teilnahme am Strafverfahren und zur Entschädigung durch den Täter haben.“

(Quelle: Europäische Kommission, COM(2023) 424 final vom 12. Juli 2023, S. 6–7.)

Entschädigung als Aufgabe der EU

Art. 352 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 308 EGV):

Erscheint ein Tätigwerden der Union

im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich,

um eines der **Ziele der Verträge zu verwirklichen,**

und sind in den Verträgen die **hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen,**

so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

Verständnis der Kommission

„Eines der **Ziele** der Europäischen Gemeinschaft ist die Beseitigung von Hindernissen für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. [...]

Maßnahmen zur Erleichterung der Entschädigung von Opfern von Straftaten sollten Teil der Verwirklichung dieses Ziels sein. [...]

Da der Vertrag **keine anderen Befugnisse** als die in Artikel 308 vorgesehenen Befugnisse für die Annahme dieser Richtlinie vorsieht, sollte dieser Artikel angewendet werden."

(Quelle: Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004, Erwägungsgründe 1, 2 und 9; ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 15.)

EGMR: Opuz gegen Türkei

EMRK, EGMR und EU

Die EMRK ist kein Unionsrecht. Ihre Gewährleistungen sind jedoch über Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeine Grundsätze Bestandteil des Unionsrechts. Die Rechtsprechung des EGMR konkretisiert daher auch für die Auslegung des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes die staatlichen Schutzpflichten gegenüber Gewaltopfern.

Urteil vom 9. Juni 2009 – Beschwerde Nr. 33401/02

Der Ehemann der Beschwerdeführerin hatte diese und deren Mutter über Jahre misshandelt und schließlich deren Mutter erschossen. Trotz wiederholter Kenntnis schwerer häuslicher Gewalt hatten die Behörden keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz ergriffen.

Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK. Er stellte klar, dass der Staat auch vor Gewalt durch Privatpersonen schützen muss, wenn den Behörden eine konkrete Gefahr bekannt ist oder bekannt sein müsste. Zudem stellte er eine geschlechtsbezogene Diskriminierung durch das unzureichende Vorgehen der Behörden fest.

EGMR: Talpis gegen Italien

Urteil vom 2. März 2017 – Beschwerde Nr. 41237/14

Italienische Behörden hatten auf wiederholte Hinweise einer Frau auf häusliche Gewalt durch ihren Ehemann nicht rechtzeitig und wirksam reagiert hatten. Trotz einer Anzeige und erkennbarer Gefährdung unterblieben angemessene Schutzmaßnahmen. Der Ehemann tötete schließlich den gemeinsamen Sohn und versuchte, die Beschwerdeführerin zu töten.

Der Gerichtshof stellte Verletzungen der Art. 2 und 3 EMRK sowie eine Diskriminierung nach Art. 14 EMRK fest. Er betonte, dass die Behörden bei häuslicher Gewalt die konkrete Gefährdung ernst nehmen und rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

EuGH: Pupino

EuGH, Urteil vom 16. Juni 2005 – C-105/03 – ECLI:EU:C:2005:386

Eine Erzieherin in einer Kindertagesstätte war beschuldigt worden, mehrere Kinder im Alter unter fünf Jahren misshandelt zu haben. Die Staatsanwaltschaft wollte die Kinder unter besonderen Bedingungen und außerhalb der Hauptverhandlung vernehmen lassen, um eine zusätzliche Traumatisierung zu vermeiden. Das Gericht lehnte ab. Das nationale Strafprozessrecht sehe dies nicht vor.

Der EuGH entschied, dass die nationalen Gerichte das innerstaatliche Recht so weit wie möglich im Einklang mit dem EU-Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren auszulegen haben. Dabei sind insbesondere die Würde und der Schutz besonders verletzlicher Opfer zu berücksichtigen.

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

EuGH: LD gegen Criminal Injuries Compensation Tribunal

Urteil vom 2. Oktober 2025 – C-284/24 – ECLI:EU:C:2025:741

Der Kläger war bei einem Angriff vor seinem Wohnhaus schwer am Auge verletzt worden und hatte eine dauerhafte Sehbeeinträchtigung sowie weitere körperliche und psychische Folgen erlitten. Das irische Entschädigungssystem ersetzte lediglich konkrete Ausgaben, nicht aber immaterielle Schäden.

Der EuGH verneinte die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der EU-Richtlinie: Eine faire und angemessene Entschädigung müsse gegebenenfalls auch zur Wiedergutmachung immaterieller Schäden beitragen. Dabei stellte der Gerichtshof ausdrücklich den Zusammenhang mit dem Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit nach Art. 3 Abs. 1 GRCh her.

Grundrechte und Verantwortung der EU

Grundrechte im EU-Recht

Die EU-Grundrechtecharta schützt zentrale Rechtsgüter, die durch Gewalttaten verletzt werden, insbesondere Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Privat- und Familienleben (Art. 2, 3 und 7 GRCh).

Nach Art. 51 Abs. 1 GRCh sind die Unionsorgane nicht nur zur Achtung dieser Rechte verpflichtet, sondern müssen auch ihre **Anwendung fördern**.

Art. 13 und 17 EUV konkretisieren den Auftrag, die **Werte und Ziele der Union zu verwirklichen und für die Anwendung des Unionsrechts Sorge zu tragen.**

Opferschutz als Auslegungsleitlinie

Grundrechtskonforme Auslegung

Die **grundrechtlich geschützten Interessen** der Opfer sind bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts mit eigenständigem Gewicht zu berücksichtigen.

Bei **Kollisionen** mit anderen geschützten Interessen ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zu suchen, der den Grundrechten der Betroffenen möglichst weitgehende Wirksamkeit verschafft.

Alle Unionsnormen sind – im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs – so auszulegen und anzuwenden, dass sie dem wirksamen Schutz von Gewaltopfern und einer angemessenen Entschädigung Rechnung tragen.

Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten

Die Grundrechtecharta bindet nicht nur die Organe der Europäischen Union, sondern nach Art. 51 Abs. 1 GRCh auch die Mitgliedstaaten, wenn sie Unionsrecht durchführen.

Bei **der Umsetzung und Anwendung europäischer Vorgaben** zum Schutz und zur Entschädigung von Gewaltopfern müssen die Mitgliedstaaten insbesondere die Grundrechte auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Menschenwürde berücksichtigen.

Die europäischen Grundrechte wirken über die Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts unmittelbar auf das nationale Opferschutzrecht ein. Sie können deshalb auch Anpassungen bestehender nationaler Regelungen erforderlich machen.

(EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 19–23.)

Opferschutz als europäischer Grundauftrag

Verankerung des Opferschutzes und der Entschädigung

Die politische Ausrichtung der Europäischen Union kann sich mit künftigen Wahlen verändern. Damit wächst auch das Risiko, dass die Weiterentwicklung des europäischen Opferschutzes und der Opferentschädigung politisch zurückgestellt oder durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten verzögert wird.

Gerade deshalb ist es wichtig, den Opferschutz nicht allein als Gegenstand einzelner Richtlinien oder als Annex der strafrechtlichen Zusammenarbeit zu verstehen. Seine Verankerung in den europäischen Grundwerten und Grundrechten muss Ausgangspunkt und Maßstab der weiteren Entwicklung bleiben.

Der Schutz von Gewaltopfern und die Verantwortung für die Folgen von Gewalttaten sind keine beliebig disponiblen politischen Ziele. Sie gehören zum grundrechtlichen Selbstverständnis der Europäischen Union.

Grundrechte und Verantwortung der EU

Die EU-Grundrechtecharta schützt zentrale Rechtsgüter, die durch Gewalttaten verletzt werden, insbesondere Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Privat- und Familienleben (Art. 2, 3 und 7 GRCh).

Nach Art. 51 Abs. 1 GRCh sind die Unionsorgane nicht nur zur Achtung dieser Rechte verpflichtet, sondern müssen auch ihre Anwendung fördern. Art. 13 und 17 EUV konkretisieren den Auftrag, die Werte und Ziele der Union zu verwirklichen und für die Anwendung des Unionsrechts Sorge zu tragen.

Konsequenz: Opferschutz als Auslegungsleitlinie

Die grundrechtlich geschützten Interessen der Opfer sind bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts mit eigenständigem Gewicht zu berücksichtigen. Bei Kollisionen mit anderen geschützten Interessen ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zu suchen, der den Grundrechten der Betroffenen möglichst weitgehende Wirksamkeit verschafft.

Fazit: Alle Unionsnormen sind – im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs – so auszulegen und anzuwenden, dass sie dem wirksamen Schutz von Gewaltopfern und einer angemessenen Entschädigung Rechnung tragen.

Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten

Die Grundrechtecharta bindet nicht nur die Organe der Europäischen Union, sondern nach Art. 51 Abs. 1 GRCh auch die Mitgliedstaaten, wenn sie Unionsrecht durchführen.

Das betrifft insbesondere die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten müssen dabei sicherstellen, dass die nationalen Regelungen den Anforderungen der Grundrechtecharta entsprechen. Auch bei der Anwendung dieser Vorschriften durch Behörden und Gerichte sind die Unionsgrundrechte zu beachten.

Für den Opferschutz bedeutet dies: Bei der Umsetzung und Anwendung europäischer Vorgaben zum Schutz und zur Entschädigung von Gewaltopfern müssen die Mitgliedstaaten insbesondere die Grundrechte auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Menschenwürde berücksichtigen.

Konsequenz: Die europäischen Grundrechte wirken über die Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts unmittelbar auf das nationale Opferschutzrecht ein. Sie können deshalb auch Anpassungen bestehender nationaler Regelungen erforderlich machen.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 19–23.

Opferschutz als europäischer Grundauftrag

Die politische Ausrichtung der Europäischen Union kann sich mit künftigen Wahlen verändern. Damit wächst auch das Risiko, dass die Weiterentwicklung des europäischen Opferschutzes und der Opferentschädigung politisch zurückgestellt oder durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten verzögert wird.

Gerade deshalb ist es wichtig, den Opferschutz nicht allein als Gegenstand einzelner Richtlinien oder als Annex der strafrechtlichen Zusammenarbeit zu verstehen. Seine Verankerung in den europäischen Grundwerten und Grundrechten muss Ausgangspunkt und Maßstab der weiteren Entwicklung bleiben.

Der Schutz von Gewaltopfern und die Verantwortung für die Folgen von Gewalttaten sind keine beliebig disponiblen politischen Ziele. Sie gehören zum grundrechtlichen Selbstverständnis der Europäischen Union.

Roter Faden



Richtlinie (EU) 2026/1472

Welche Mindeststandards werden gestärkt – und wo liegen die Grenzen?

Umsetzungsbereiche der neuen Richtlinie



Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Information und Opfer-Hotline

- **Opfer-Hotline (Art. 3a):** EU-weit einheitliche Rufnummer 116 006, zusätzlich zu bestehenden nationalen Rufnummern.
- **Aufgaben:** Information über Opferrechte, emotionale Unterstützung und Vermittlung an allgemeine oder spezialisierte Hilfsangebote.
- **Anforderungen:** Kostenlos, vertraulich, leicht zugänglich und mehrsprachig; qualifiziertes Personal und bedarfsgerechte Informationen.
- **Informationsrechte (Art. 4, 6):** Informationen insbesondere über Opferrechte, Verfahrensstand, Schutzmöglichkeiten, Entschädigung sowie Freilassung oder Flucht des Beschuldigten bzw. Verurteilten.

Erleichterung der Strafanzeige

- **Digitale Anzeige (Art. 5a):** Leicht zugängliche, benutzerfreundliche und sichere Anzeigemöglichkeiten. Verbindlich vorgesehen insbesondere für nicht dringliche Straftaten ohne Gewaltbezug.
- **Anzeigen durch Dritte:** Erleichterung der Anzeige durch Personen, die von einer Straftat wissen oder sie begründet vermuten; Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen.
- **Opfer in Haft und Gewahrsam:** Effektive Anzeigemöglichkeiten auch für Personen, die die Einrichtung nicht frei verlassen können.
- **Kinder:** Vertrauliche, sichere und dem Entwicklungsstand entsprechende Anzeigeverfahren.
- **Opfer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus:** Maßnahmen, damit der Aufenthaltsstatus nicht von einer Anzeige abhält; ein besonderer Aufenthaltstitel kann vorgesehen werden.

Opferunterstützung und psychologische Hilfe

- **Frühzeitiger Kontakt (Art. 8):** Opfer sollen bei festgestelltem Unterstützungsbedarf ohne unangemessene Verzögerung durch allgemeine oder spezialisierte Hilfsdienste kontaktiert werden – mit ihrer Zustimmung.
- **Spezialisierte Hilfsdienste (Art. 8, 9):** Kostenlose und vertrauliche Angebote für Opfer mit besonderen Bedürfnissen; allgemeine und spezialisierte Dienste sind zu koordinieren.
- **Psychologische Unterstützung (Art. 9):** Zugang zu psychologischer Hilfe oder Vermittlung an entsprechende Dienste. Bei besonderem Bedarf soll Unterstützung entsprechend den individuellen Bedürfnissen und den nationalen Gesundheits- und Sozialsystemen verfügbar sein.
- **Traumaverarbeitung:** Spezialisierte Dienste sollen Opfern mit besonderen Bedürfnissen bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse helfen.

Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung

- **Art. 9 Abs. 4:** Zeitnaher Zugang zu Gesundheitsleistungen einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung.
- **Erwägungsgrund 13:** Ausdrückliche Nennung von Notfallverhütung, Postexpositionsprophylaxe, Tests auf sexuell übertragbare Infektionen und Schwangerschaftsabbruch.
- **Nationales Recht:** Die Leistungen stehen unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts einschließlich des Verfassungsrechts.
- **Einordnung:** Kein eigenständiger unionsrechtlicher Anspruch auf einen Schwangerschaftsabbruch.

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Spezialisierte Unterstützung für Kinder

- **Art. 9a:** Kindgerechte, gezielte und integrierte spezialisierte Unterstützungsdienste als Mindeststandard.
- **Leistungen:** Information und Beratung, medizinische Untersuchungen, emotionale, soziale und psychologische Unterstützung, administrative Hilfe, individuelle Bedarfsermittlung und Unterstützung im Strafverfahren.
- **Organisation:** Die Mitgliedstaaten sollen prüfen, ob die Leistungen an einem Ort angeboten werden können.
- **Grenze:** Keine Verpflichtung zur Einführung des Barnahus-Modells.

Individuelle Ermittlung des Unterstützungs- und Schutzbedarfs

- **Art. 22:** Frühzeitige individuelle Ermittlung des Unterstützungs- und Schutzbedarfs, möglichst bereits beim ersten Behördenkontakt.
- **Durchführung:** Durch qualifiziertes Personal, gegebenenfalls unter Einbeziehung spezialisierter Einrichtungen und Hilfsdienste.
- **Inhalt:** Persönliche Merkmale, Art und Schwere der Straftat, Schädigungsfolgen sowie Beziehung und Gefährdung durch den Täter.
- **Besondere Berücksichtigung:** Opfer schwerer oder wiederholter Straftaten, von Sexual- und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel, Terrorismus und weiterer schwerer Deliktsgruppen.
- **Folgen:** Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs bei psychologischer Unterstützung, spezialisierten Kinderhilfen und besonderen Schutzmaßnahmen.

Rechte und Schutz im Strafverfahren

- **Unterstützung im Gerichtsgebäude (Art. 10a):** Emotionale Unterstützung und praktische Informationen zu organisatorischen Fragen des Verfahrens.
- **Information und Überprüfung (Art. 10b):** Information über bestimmte, das Opfer betreffende gerichtliche Entscheidungen und Überprüfungsmöglichkeiten.
- **Prozesskostenhilfe (Art. 13):** Zugang für Opfer, die nach nationalem Recht als Partei am Strafverfahren teilnehmen können und nicht über ausreichende Mittel verfügen; gegebenenfalls auch für Entschädigungsansprüche.
- **Schutzmaßnahmen (Art. 23):** Unter anderem gleichgeschlechtliche Vernehmung bei Sexualdelikten auf Wunsch des Opfers, Vermeidung sachlich nicht erforderlicher Fragen zum Privatleben sowie körperlicher Schutz und sichere Unterbringung.
- **Kinder (Art. 24):** Berücksichtigung des Kindeswohls und rechtliches Gehör; bei Interessenkonflikten mit dem Sorgeberechtigten darf dessen Zustimmung nicht Voraussetzung erforderlicher Maßnahmen.
- **Fortbildung (Art. 25):** Schulungen für die mit Opfern befassten Berufsgruppen.

Entschädigung durch den Täter und grenzüberschreitende Verfahren

- **Entscheidung über Entschädigung (Art. 16 Abs. 1):** Opfer sollen innerhalb angemessener Frist im Strafverfahren eine Entscheidung über Entschädigungsansprüche gegen den Täter erwirken können.
- **Durchsetzung (Art. 16 Abs. 2):** Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen vorsehen, die eine zeitnahe Zahlung der zugesprochenen Entschädigung erleichtern.
- **Staatliche Vorleistung (Art. 16 Abs. 3):** Möglichkeit einer Vorleistung bei vorsätzlichen Gewalttaten, wenn der Täter nicht zahlt und die Durchsetzungsmaßnahmen erfolglos bleiben.
- **Grenzüberschreitende Verfahren (Art. 17):** Erleichterung der Vernehmung und Verfahrensbeteiligung von Opfern, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen.

Koordinierung, Fortbildung und Datenerhebung

- **Nationale Protokolle (Art. 26a):** Koordinierung der beteiligten Behörden, Hilfsdienste und weiteren Akteure.
- **Inhalt:** Abstimmung der Information, der Anzeigenerstattung, der individuellen Bedarfsermittlung und des Zugangs zu Unterstützungsdiensten.
- **Fortbildung (Art. 25):** Allgemeine und spezialisierte Schulungen für die mit Opfern befassten Berufsgruppen.
- **Statistik (Art. 28):** Systematische Erhebung vergleichbarer Daten über Opfer und die Inanspruchnahme von Opferrechten; Zusammenarbeit mit Eurostat.
- **Einordnung:** Bessere Zusammenarbeit ohne umfassende Vereinheitlichung nationaler Zuständigkeiten.

Roter Faden



Umsetzung in Deutschland

Wo bestehen rechtliche oder praktische Lücken?

Richtlinien-Umsetzung

EU-Richtlinie (EU) 2026/1472

Verbindliche Mindeststandards für den Schutz und die Unterstützung von Opfern

↓

Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten (Art. 2 der Richtlinie)

Verbindliche Vorgaben der Richtlinie

- **Umsetzungsfrist:** bis zum 2. Juli 2028.
- **Ausnahme:** Vorgaben zu Art. 26b der Richtlinie 2012/29/EU bis zum 2. Juli 2030.
- **Mitteilungspflicht:** Übermittlung der Umsetzungsmaßnahmen und des Wortlauts der wesentlichen nationalen Vorschriften an die Kommission.
- **Umsetzungsziel:** Wirksame Gewährleistung der durch die Richtlinie vorgegebenen Rechte, Unterstützungs- und Schutzstandards.

↓

Deutsches Umsetzungsrecht

Umsetzung der Richtlinie durch ein Umsetzungsgesetz zur Richtlinie und/oder durch die Anpassung der administrativen Rahmenbedingungen (z. B. Organisation, Verfahren, Zuständigkeiten, Finanzierung).

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Richtlinien-Umsetzung

Kontrolle durch die Kommission

1. **Mitteilung**
   Übermittlung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

↓

2. **Prüfung**
   Kontrolle der vollständigen und richtigen Umsetzung.

↓

3. **Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)**
   Bei Versäumnissen:
   Aufforderungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahme.

↓

4. **EuGH**
   Bei fortbestehender Beanstandung Anrufung des EuGH;
   bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen ggf. finanzielle Sanktionen (Art. 260 Abs. 3 AEUV).

Zusätzlich: Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie bis zum 2. Juli 2032 (Art. 29 der Richtlinie).

Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung

Zugang zu Hilfe und Strafanzeige verbessern

- **Opfer-Hotline:** Staatliche Koordinierung der Angebote; spezialisierte Hotlines müssen ergänzt, nicht verdrängt werden.
- **Digitale Strafanzeige:** Auch bei Gewaltdelikten als zusätzliche Möglichkeit prüfen; persönliche Anzeigewege erhalten, soweit sie dem Opferschutz dienen.
- **Anzeigen durch Dritte:** Aktionsplan unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen; Klärung des Informationsaustauschs.
- **Opfer in Haftanstalten:** Schutzkonzept, das über die technische Möglichkeit einer Anzeige hinausgeht; insbesondere Vertraulichkeit und Schutz vor Repressalien.
- **Opfer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus:** Überprüfung von Datenübermittlung und aufenthaltsrechtlichen Folgen, damit die Furcht vor Konsequenzen nicht von einer Anzeige abhält.

Umsetzungsbedarf: *Hilfe und Strafanzeige müssen tatsächlich zugänglich sein. Institutionelle und aufenthaltsrechtliche Hindernisse dürfen den Opferschutz nicht beeinträchtigen.*

Unterstützung frühzeitig und bedarfsgerecht organisieren

- **Frühzeitige Einbindung von Hilfsorganisationen:** Opferunterstützung soll früh einsetzen und proaktiv auf Betroffene zugehen.
- **Datenaustausch:** Klärung der Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden, Hilfsdiensten und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- **Versorgung von Kindern:** Childhood-Häuser und Kinderschutzambulanzen als Anlaufstellen sichern und weiterentwickeln. Erreichbarkeit und Versorgungskapazitäten müssen in eine Versorgungsplanung einfließen; die Finanzierung systemrelevanter Akteure muss gesichert werden.
- **Psychologische Unterstützung:** Kapazitäten der Traumaambulanzen und die Überleitung in die psychotherapeutische Regelversorgung überprüfen. Psychologische Hilfe darf nicht an Versorgungsengpässen scheitern.

Umsetzungsbedarf: *Vorhandene Unterstützungsstrukturen müssen erreichbar, ausreichend ausgestattet und miteinander verbunden sein.*

Individuelle Bedarfsermittlung sicherstellen

- **Frühzeitige Bedarfsermittlung (Art. 22):** Besondere Vulnerabilitäten sowie Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse rechtzeitig erkennen.
- **Qualifiziertes Personal:** Verfügbarkeit und fachliche Qualifikation sicherstellen.
- **Verbindliche Folgemaßnahmen:** Ergebnisse müssen in konkrete Unterstützungs- und Schutzangebote münden.

Umsetzungsbedarf: *Bestehende Verfahren und Strukturen müssen eine zeitnahe und fachgerechte Bedarfsermittlung gewährleisten.*

Entschädigungsansprüche wirksamer durchsetzen

- **Adhäsionsverfahren (Art. 16):** Das bislang wenig genutzte Verfahren sollte eine einfachere und schnellere Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ermöglichen.
- **Vereinfachte Entscheidung:** Zu prüfen ist ein Modell nach österreichischem Vorbild: Das Strafgericht entscheidet bei Verurteilung zumindest über einen hinreichend feststehenden Mindestbetrag und verweist im Übrigen auf den Zivilrechtsweg.
- **Bindungswirkung strafgerichtlicher Feststellungen:** Rechtskräftige strafgerichtliche Feststellungen könnten in späteren Zivilverfahren stärkere präjudizielle Wirkung entfalten und erneute Beweisaufnahmen begrenzen.
- **Verzahnung der Rechtsgebiete:** Strafrecht, Zivilrecht und soziales Entschädigungsrecht besser aufeinander abstimmen.

Umsetzungsbedarf: *Art. 16 schreibt diese Lösungen nicht vor. Entschädigungsansprüche sollen aber nicht nur formal bestehen, sondern möglichst zeitnah zu einer Entscheidung und tatsächlichen Zahlung führen.*

Koordinierung und Datengrundlage verbessern

- **Nationale Koordinierung (Art. 26a):** Zuständigkeiten und Kooperationsstrukturen überprüfen und besser abstimmen.
- **Evaluierung statt Neuordnung:** Vorhandene Regelungen überprüfen, Schnittstellen verbessern und Lücken schließen.
- **Statistik (Art. 28):** Aussagekräftige und vergleichbare Daten systematisch erfassen und gemeinsam mit Eurostat europaweit zusammenführen.

Umsetzungsbedarf: *Die bestehenden Akteure und Regelungen müssen aus Sicht der Betroffenen besser zusammenwirken.*

Roter Faden



Gemeinsame Diskussion

Was sollte über die Mindestanforderungen hinaus geschehen